



25.04.2024

Zl. III-373/2-2023B to/ko

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden, Siemensstraße 24a, 6063 Rum, hat bei der Baubehörde der Stadtgemeinde Hall in Tirol um die baubehördliche Bewilligung für den „Umbau und die Sanierung des Bestandsgebäudes, den Ausbau Dachgeschoß, sowie den Einbau eines Personenaufzuges auf Gst .348 Fassergasse 20, KG Hall“, angesucht.

Ort der Verhandlung: vor Ort – am Bauplatz (Gst .348, KG Hall, Fassergasse 20)
Datum: Dienstag, 14.05.2024
Zeit: 10.30 Uhr

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen. Der Höhenpunkt $\pm 0,00$ – bezogen auf einen Punkt (Höhenbezugspunkt) – ist einzumessen und zu montieren.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf einen Namen oder eine Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Die Einsichtnahme bezieht sich auf: den gesamten Bauakt

Ort der Einsichtnahme: Stadtbauamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 2, Bauamt, 3. Stock

Zeit der Einsichtnahme: während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- **Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Hall in Tirol kundgemacht.**

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort: Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1–2, 6060 Hall in Tirol

Datum: bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung

Zeit: während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

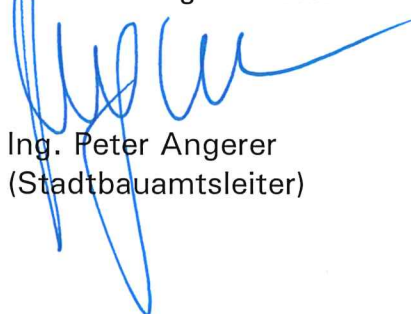
Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht

vom/.....

bis/.....

Für den Bürgermeister:



Ing. Peter Angerer
(Stadtbauamtsleiter)